Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz

Vom 19. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden[1)],

gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG)[2)] auf Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (Unfallversicherungsgesetz, UVG)[3)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005[4)],

beschliesst:

1. Vollzugsbehörden, Aufgaben

Art. 1 Departement

[1] Das zuständige Departement überwacht den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung sowie der Unfallversicherungsgesetzgebung über die Unfallverhütung.

[2] Es verfügt die zwangsweise Schliessung von Betrieben (Art. 52 Abs. 2 ArG[5)]; Art. 86 Abs. 2 UVG[6)]).

1) GRP 2005/2006, 599
2) SR 822.11
3) SR 832.20
4) Seite 889
5) SR 822.11
6) SR 832.20

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Amt, Aufgaben

[1] Die Regierung bezeichnet die zuständige kantonale Dienststelle im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung, soweit sie die Unfallverhütung betrifft.

[2] Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verhinderung der Benützung von gefährlichen Räumen und Einrichtungen sowie Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen (Art. 52 Abs. 2 ArG[7]; Art. 86 Abs. 2 UVG[8]);
b) Durchführung des Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens;
c) Planbegutachtungen;
d) Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen.

Art. 3 Gemeinden

[1] Die zuständige Gemeindebehörde unterstützt das Amt beim Vollzug dieses Gesetzes.

[2] Sie führt die ihr vom Amt zugewiesenen Aufträge aus und meldet diesem insbesondere Bauvorhaben von Betrieben, welche dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt sind.

[3] In der Baubewilligung ist der Vorbehalt der Plangenehmigung aufzunehmen.

Art. 4 Weitere Amtsstellen, Kantonspolizei

[1] Das Amt kann das Feuerpolizeiamt, weitere kantonale Amtsstellen sowie die Kantonspolizei zur Mitwirkung bei Vollzugsaufgaben beiziehen.

[2] Das Feuerpolizeiamt setzt das Amt insbesondere über Bauvorhaben in Kenntnis, für welche eine Planbegutachtung in Frage kommt und stellt ihm die entsprechenden Planunterlagen zur Verfügung.

2. Plangenehmigung, Planbegutachtung

Art. 5 Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

[1] Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren nach Artikel 7 ArG ist auch für Betriebe durchzuführen, mit deren Unterstellung als industrielle Betriebe im Sinne von Artikel 5 ArG in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

[7] SR 822.11
[8] SR 832.20

Art. 6 Planbegutachtung

[1] Wo eine Beratung im Sinne der Gesundheitsvorsorge nach der Arbeitsgesetzgebung oder im Sinne der Unfallverhütung nach der UVG[9)] für Bau- und Einrichtungsvorhaben nicht industrieller Betriebe zweckmässig erscheint, kann beim Amt eine Planbegutachtung beantragt werden.

[2] Das Amt kann der zuständigen Gemeindebehörde beantragen, besondere Massnahmen, die sich gemäss Artikel 6 ArG[10)] und Artikel 82 UVG aufdrängen, als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

3. Ruhezeit

Art. 7 Feiertage

[1] Im Sinne von Artikel 20 Buchstabe a ArG[11)] sind den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Stefanstag.[12)]

4. Gebühren

Art. 8 Gebühren

[1] Die Regierung erlässt einen Gebührentarif[13)].

5. Rechtsmittel und Strafverfahren

Art. 9 Rechtsmittelverfahren
1. nach Arbeitsgesetz

[1] Gegen Verfügungen des Amtes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

[2] Verfügungen und Entscheide des Departementes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden. *****

9) SR 832.20
10) SR 822.11
11) SR 822.11
12) Gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG ist auch der Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt.
13) BR 530.150

Art. 10 2. nach Unfallversicherungsgesetz

[1] Gegen Verfügungen des Amtes oder des Departementes kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 1 UVG[14)] in Verbindung mit Art. 52 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG[15)]).

[2] Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 105 Buchstabe a und Artikel 109 UVG.

Art. 11 * Strafverfolgung

[1] Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 ArG, Artikel 113 UVG und Artikel 12 HArG werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

6. Schlussbestimmung

Art. 12 In-Kraft-Treten

[1] Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Februar 2006 in Kraft.

[14)] SR 832.20
[15)] SR 830.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.10.2005	01.02.2006	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 2	geändert	2006, 3317
16.06.2010	01.01.2011	Art. 11	totalrevidiert	-
14.06.2022	01.01.2025	Art. 9 Abs. 2	geändert	2023-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.10.2005	01.02.2006	Erstfassung	-
Art. 9 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3317
Art. 9 Abs. 2	14.06.2022	01.01.2025	geändert	2023-008
Art. 11	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-